Landkreis:

Ortenau

Stadt:

Oberkirch

Ortsteil:

Bottenau

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Bächle-Allmend", Änderung und Erweiterung in Oberkirch-Bottenau

Diese Bebauungsvorschriften sind entsprechend § 2 der Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Bächle-Allmend", Änderung und Erweiterung in Oberkirch-Bottenau Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie gliedern sich in bauplanungsrechtliche Vorschriften auf der Grundlage von § 9 BauGB und örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage von § 74 Abs. 7 LBO in der Fassung vom 18.08.1995.

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I. Abgrenzung und Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

- 1. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt durch Einzeichnung im "Zeichnerischen Teil" des Planes.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO.

§ 2 Ausnahmen

- 1. Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

§ 3 Neben- und Versorgungsanlagen

- 1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 2. Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch folgende Festsetzungen:
 - a) Zahl der Vollgeschosse (Z) nach § 20 BauNVO
 - b) Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO
 - c) Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO
- 2. Die Festsetzungen erfolgen durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil"
- 3. Es sind nur 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 5 Bauweise

- 1. Als Bauweise wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- 2. Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wir im "Zeichnerischen Teil" durch Baugrenzen festgesetzt.

§ 7 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

- 1. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend § 10 Abs. 1 LBO als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten.
- 2. Ausgenommen von Abs. 1 sind notwendige Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze.

IV. Besondere Festsetzungen

§ 8 Garagen, Stellplätze, ihre Zufahrten sowie Zugänge und Fußwege

- 1. Die Erstellung von Garagen im rückwärtigen Grundstücksteil ist unzulässig.
- 2. Die Garagen sind unter Einhaltung eines Stauraumes von mindestens 5 m nahe der Erschließungsanlage zu errichten. Die Hinterkante der Garage darf die des Wohngebäudes nicht überschreiten.
- 3. Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, die Stellplätze selbst sowie Fußwege und Zugänge sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässige Pflasterbeläge) zu befestigen.

§ 9 Versorgungsleitungen

- 1. Sämtliche Versorgungsleitungen einschl. Strom- und Telekomunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 2. Mit Kabeln ist zu Bäumen und zukünftigen Baumstandorten in Verkehrsflächen eine Abstandsfläche von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- 3. Sollen Kabel näher als 2,50 m an zukünftige Baumstandorte heran verlegt werden, sind Trennwände bis in eine Tiefe von ca. 1 m einzubauen.

V. Maßnahmen zur Grünordnung

§ 10 Grünstreifen

- Die im nordwestlichen bzw. südlichen Bereich des Baugebietes vorgesehene 5 m breiten Gehölzstreifen sind als geschlossene, versetzte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern mit einer Höhe von max. 4,00 m gemäß der als Anlage beigefügten Pflanzliste 1 und 2 auszuführen.
- Der Grünstreifen ist bis zur Bezugsfertigkeit des jeweiligen Gebäudes auf den betroffenen Grundstücken anzulegen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Bäume auf privaten Grundstücksflächen

- 1. Auf jedem Baugrundstück ist mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12 / 14 cm gemessen in 1 m Höhe aus der in der Anlage beigefügten Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Die Einzelstandorte innerhalb des Baugrundstückes sind frei wählbar. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1996 wird verwiesen.

§ 12

Bestimmungen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg

Grundwasserschutz

Das Baugebiet liegt im Bereich des Hochgestades der Rench. Nach den bisher bekannten Flurabständen besteht keine Gefahr, daß bei einer Unterkellerung die geplanten Gebäude in das Grundwasser einschneiden.

Altlasten

- 1. Innerhalb des Plangebietes sind Altlasten nicht bekannt.
- 2. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- 3. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Abfallwirtschaft

Erdaushub ist auf das unumgänglich erforderliche Maß zu reduzieren. Unbelastetes Aushubmaterial soll innerhalb des Planungsgebietes zur Geländegestaltung verwendet werden. Überschüssiger und unbelasteter Erdaushub ist auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zur Zwischenlagerung anzuliefern.

Auflagen

- 1. Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist, auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- 2. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in maximal 2 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in maximal 5 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.
- 3. Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- 4. Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung darf der humose Oberboden (Mutterboden des Urgeländes) nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- 5. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwässer gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- 6. Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.j
- 7. Zugangswege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllmaterial von Gelände, Mulden Baugruben und Arbeitsgräben, etc. verwendet werden.

- 8. Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.
- 9. Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege möglichst noch im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- 10. Die Art der Bauten soll zum Schutz vor Bodenverdichtung grundsätzlich nur bei schwachem und feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- 11. Bauwege und Baustraßen sollen nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen. Auch nach der Nutzung von Bauwegen sind die dort entstandenen Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen zu lockern.

Abwasserbeseitigung

Vor der Verlegung der notwendigen Kanalisation ist das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für diese Kanalisation durchzuführen.

§ 13 Hinweise des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg

Sofern Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten oder Bildstöcke, Wegkreuze, Alte Grenzsteine o.ä. von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14 Hinweis des Landratsamtes Ortenaukreis, Gesundheitsamt

Die Bodenversiegelung ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Dies ist u.a. für die Grundwasserneubildung wichtig.

§ 15 Hinweis des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Den Baugrund im Planareal bilden Granit und dessen Verwitterungsprodukte. Besondere Baugrundprobleme werden nicht erwartet, jedoch ist auf einen hinsichtlich des Setzungsverhaltens einheitlichen Gründungshorizont zu achten.

B) Örtliche Bauvorschriften

VI. Baugestaltung

§ 16 Sockelhöhe

1. Die Sockelhöhe darf maximal betragen:

bergseits

 $0,30 \, \text{m}$

talseits

2,75 m

2. Die Sockelhöhe wird gemessen von der OK des natürlichen Geländes bis zur OK der Decke über Kellergeschoß.

§ 17 Gebäudehöhe

1. Die Gebäudehöhe darf maximal betragen:

bei 1-geschossiger Bebauung (bergseits)

3,50 m

bei 2-geschossiger Bebauung (talseits)

6.25 m

2. Die Gebäudehöhe wird gemessen von OK Rohfußboden Sockelgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 18 Stellplatzverpflichtung

1. In Anwendung von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO sind erforderlich bei Wohnungen

bis 60 am

1,0 Stellplatz / Garage

bis 90 qm

1,5 Stellplätze / Garagen

über 90 qm

2,0 Stellplätze / Garagen

2. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

§ 19 Dachgestaltung

1. Die Dachneigungen sind durch Eintragung im Zeichnerischen Teil festgesetzt

§ 20 Dachdeckung, Dacheinschnitte

- 1. Als Dacheindeckung darf nur rotes, rotbraunes oder braunes Material verwendet werden. Nicht zulässig sind Dacheindeckungen mit Blech, wenn die Oberfläche nicht nach Satz 1 behandelt oder beschichtet ist und naturfarbene Wellzementplatten.
- 2. Dachgauben und Dachaufbauten sind allgemein bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 35° zulässig.
- 3. Mit Dachgauben und Dachaufbauten ist zum Ortgang hin ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- 4. Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihr Maß 1/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreitet und vom Ortgang ein Maß von mindestens 2 m eingehalten wird.

§ 21 Einfriedigungen

- 1. Als Einfriedigung öffentlicher Verkehrsflächen dürfen offene Einfriedigungen mit Sockel bis 30 cm Höhe über der vom Stadtbauamt festgelegten Straßenoberkante mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Gesamthöhe von 80 cm hergestellt werden.
- 2. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- 3. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist unzulässig.

§ 22 Antennen

Je Wohngebäude darf außen nur eine Antennenanlage montiert werden. Hierzu zählen auch Satelitenschüsseln.

§ 23 Grundstücksgestaltung

Die natürlichen Geländeverhältnisse dürfen nicht wesentlich verändert werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu beachten.

Oberkirch, 10.03.1998

Bürgermeister, MdL

Pflanzenliste

Kleine bis mittelgroße Bäume

Eßkastanie Feldahorn

Hainbuche

Castanea sativa Acer campestre Carpinus betulus

Traubenkirsche Vogelkirsche

Prunus padus Prunus avium

Große Bäume

Esche

Fraxinus excelsior

Roßkastanie

Aesculus hippocastanum

Rotbuche Spitzahorn Stieleiche Traubeneiche Fagus sylvatica
Acer platanoides
Quercus robur
Quercus petraea
Juglans regia
Tilia cordata

Winterlinde

Walnuß

Sträucher

Berberitze Bibernellrose

Rosa pimpinellifolia Buxus sempervirens

Buchs Essigrose

Rosa gallica
Corylus avellana

Berberis vulgaris

Haselnuß
Heckenrose
Kornelkirsche

Rosa canina Cornus mas

Kreuzdorn Liguster Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Roter Hartriegel

Ligustrum vulgare
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Cornus sanguinea

Rhamnus cartharticus

Salix-Arten

Salix-spec.

Schwarzer Holunder Strauchkornwicke Traubenholunder

Sambucus nigra Coronilla emerus Sambucus racemosa Rosa rubiginosa

Weinrose Wolliger Schneeball

Viburnum lantana

Heimische Stauden

Efeu

Hedera helix

Gräser-Arten

Immergrün

Vinca minor

Katzenminze

Nepeta-Arten

Kräuter-Arten

Kriechender Günsel

Ajuga reptans

Storchenschnabel

Geranium-Arten

etc.

Kletterptlanzen

Hopfen

Humulus lupulus

Schlingknöterich

Polygonum aubertii

Ungefüllte Kletterrosen

Waldgeißblatt

Lonicera periclymenum

Waldrebe

Clematis vitalba

Wein

Vitis vinifera

- Seite 3 -

Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

				Me	rkm	ale		besondere Hinweise		
	hohe Fruchtbarkeit	ange Lebensdauer	geringe Holz- frostempfindlichkeit	geringe Blüten- frostempfindlichkeit	geringe Krebs- anfälligkeit	geringe Schorf- anfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	
	hohe Fruc	lange Leben	gerin frost	gerin	gerin	gerin	Eign	hohe der F	gerin	* Tafelsorten
Berner Rosenapfel			·	•			•			
Bittenfelder				Û			1 .0. 1.01			wichtiger Mostapfel, hoher Säuer- ungs- und Zuckergehalt, sehr robust
Börtlinger Weinapfel	٠				¢	Ċ				wichtiger Mostapfel, aber Lebensdauer nicht eindeutig positiv
Bohnapfel	•	٠	٠	•			٠	•	•	wertvoller Most-, Koch- und Backapfel
Boikenapfel *			•					•		
Boskoop *		•						•		frostempflindlich
Brettacher	٠		٠			-			C.	vielseitig verwendbar
Champagner Renette *	•			•				•	•	
Danziger Kantapfel										
Engelsberger	٠	٠	٠	٠	•	٠				wertvoller Mostapfel
Gehrers Rambour	•	٠					•		•	wichtiger Mostapfel, aber Holzfrostempfindlichkeit unklar
Gewürzluiken *	•									schorfanfällig
Goldparmäne *	•									
Grahams Jubiläumsapfel			•	•	•	•	•		•	
Hauxapfel	٠									wertvoller Most-, Koch- und Bratapfel
Jakob Fischer	٠						C			vielseitig verwendbare Art
Jakob Lebel	•								•	sehr frostempfindlich
Josef Musch		.0	٠	111						etwas geringere Qualität für Höhenlagen gut geeignet
Königlicher Kurzstiel			۰	•					•	
Landsberger Renette *	•									mehltauanfällig
Linsenhofener Renette			•	•	•	•			•	Pollenspenderfunktion, widerstandsfähig, wenig Ertrag
Luikenapfel			•	•						
Martini	•	•		•			•	•		

sein aukadolignel

gut geeignet

weniger geeignet/ noch geeignet

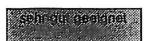
- Seite 4 -

Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

				Мє	rkm	ale		besondere Hinweise		
Oldenburg *	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	geringe Holz- fostempfindlichkeit	geringe Blüten- fostempfindlichkeit	geringe Krebs- anfälligkeit	geringe Schorf- anfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	rohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	* Tafelsorten
Ontario *	0			•				•		
Rhein. Krummstiel	0	•				•	•	•	•	
Rote Sternrenette			•		•		•			
Roter Trierer Weinapfel	•		•	•					•	
Schöner aus Nordhausen		•	•	•	•		•		•	
Spätblühender Wintertafelapfel		•	ъ	•	•	•	•		٠	gut für spätfrostgefährdete Lagen
Teuringer Rambour	•	٠		٠	٠	٠	٠		•	
Transparent aus Croncels	•		•		•					
Unseldapfel	•		•			•	•		•	
Welschisner	•	•	•				•	•	•	

Eignung von Birnensorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

Champagner Bratbirne	•	٠	•		٠			9	für süffigen Most, wenig birnentypischer Wuchs
Gelbmöstler	•		٠	•	۰	4	٠	•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Große Rommelter		•	•				•	•	
Grüne Jagdbirne	•	٠	•		٠	•	a	•	regelmäßige Ernte, auch in Spät- frostlagen, etwas kleinere Früchte
Luxemburger Mostbirne	•		٠		٠	•		٠	
Oberösterr. Weinbirne	•	٠	٠		٠	٠	٠	•	markanter Wuchs, pyramiden- ähnlich, spätfrostgefährdet
Palmischbirne	٠	•	٠	•	٠	۰	•	•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Schweizer Wasserbirne	٠	•	٠		٠	٠	٠	•	markanter Wuchs, im Alter mehr- stämmig, sehr schöne Herbst- färbung, spätfrostgefährdet
Träublesbirne		•	•		•			•	
Wilde Eierbirne		٠	٠		٠	٠		٠	
Wildling von Einsiedeln		•	٠	•	•	•		9	widerstandsfähig gegen Spätfrost



gut geeignet.

weniger geeignet/ noch geeignet bei diesen Birnensorten handelt es sich durchweg um Mostbirnen

Quelle: "Landschaft als Lebensraum - Biotopvernetzung in der Flur"

Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Baden-Württemberg, Stuttgart, MLR-10-87.